

**VERORDNUNG  
ÜBER DIE FESTLEGUNG VON HÖCHSTTARIFEN  
FÜR DAS GEWERBE DER BESTATTER IN  
NIEDERÖSTERREICH**

7001/3-0	<b>Stammverordnung</b> Blatt 1-2	7/84	1984-01-24
7001/3-1	<b>1. Novelle</b> Blatt 1-2	59/90	1990-06-22
7001/3-2	<b>2. Novelle</b> Blatt 1-2	142/93	1993-12-29
7001/3-3	<b>3. Novelle</b> Blatt 1-2	50/98	1998-03-25
7001/3-4	<b>4. Novelle</b> Blatt 1-2	111/01	2001-09-28

7001/3-4

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 21. August 2001 aufgrund des § 132 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2000, verordnet:

**Änderung der Verordnung über die Festlegung von Höchstarifen für das Gewerbe der Bestatter in Niederösterreich**

*Artikel I*

Die Verordnung über die Festlegung von Höchstarifen für das Gewerbe der Bestatter in Niederösterreich, LGBl. 7001/3, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Höchstbetrag "S 550,-" jeweils durch den Betrag " 40,-" ersetzt.

2. In der Anlage wird das Wort "Schilling" durch das Wort "Euro" ersetzt.

In der Tabelle werden die Beträge wie folgt ersetzt:

"1.300,-"	durch	" 94,47"
"2.900,-"	durch	"210,75"
" 200,-"	durch	" 14,53"
" 28,-"	durch	" 2,03"
" 24,-"	durch	" 1,74"
" 28,-"	durch	" 2,03"
" 390,-"	durch	" 28,34"
"5.200,-"	durch	"377,90"
"3.000,-"	durch	"218,02"
"1.700,-"	durch	"123,54"
"1.200,-"	durch	" 87,21"
" 610,-"	durch	" 44,33"

*Artikel II*

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:  
**Ernest Gabmann**  
Landesrat

Auf Grund des § 239 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung BGBl.Nr. 630/1982, wird verordnet:

### § 1

(1) Für Überführungen von Verstorbenen in der Gemeinde des Standortes des Bestattungsunternehmens, für Aufbahrungen, Kondukte und Trauerfeiern in innerhalb der Gemeinde des Standortes gelegenen Friedhöfen sowie für Überführungen im Inland werden die in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage enthaltenen Höchstarife festgesetzt.

(2) In diesen Höchstarifen ist die Umsatzsteuer im Sinn des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 223, nicht inbegriffen.

(3) Für Bestattungsleistungen, für die ein Höchstarif nicht festgelegt ist, wie z.B. für zusätzliche Aufbahrungsleistungen gemäß § 130 der Gewerbeordnung 1994, ist das Entgelt in einer dem Aufwand entsprechenden Höhe zu vereinbaren.

### § 2

Für die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen zur Durchführung des Bestattungsauftrages sowie für sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestattungsfeier (wie Telefonate, Behördenwege u. dgl.) darf ein Höchstbetrag von 40,- in Rechnung gestellt werden.

### § 3

Zuschläge zu den Höchstarifen entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen, jedoch höchstens bis zu 100 %, sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) bei Besorgungen und bei Bereitung und Überführung eines Verstorbenen, wenn dies nachweislich mit Mehraufwendungen, insbesondere infolge des notwendigen Einsatzes besonderer Beförderungsmittel, Geräte oder mit außergewöhnlichen Erschwernissen, etwa im Hinblick auf den Zustand des Toten, verbunden ist;
- b) bei Überführungen im Inland, wenn diese an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen oder in der Zeit zwischen 16 und 8 Uhr vorgenommen werden oder damit Mehraufwendungen verbunden sind, es sei denn, die Abholung zu den genannten Zeiten oder die Mehraufwendungen wurden vom Bestatter verursacht;
- c) bei den Tarifposten für Aufbahrungen, Kondukte und Trauerfeiern, wenn diese Leistungen nicht auf einem innerhalb der Gemeinde des Standortes gelegenen Friedhof erbracht wer-

den und damit Mehraufwendungen, insbesondere hinsichtlich der Personalkosten und des Transportes von Bestattungseinrichtungen verbunden sind;

- d) für die Beistellung von Konduktfahrzeugen, wenn diese in außerhalb der Gemeinde des Standortes gelegenen Friedhöfen zu Bestattungsfeierlichkeiten eingesetzt werden.

#### § 4

Bei Überführungen im Inland ist der Berechnung der Fahrkilometer für die Hin- und Rückfahrt die kürzeste Fahrstrecke zugrunde zu legen.

Tarif- post	Arbeitsleistung	Euro
	I	
1	Bereitung	94,47
	II	
	Überführung im Standort- bereich	
2	Einsatz eines Bestattungs- fahrzeuges	210,75
3	Zuschläge bei Verwendung eines Metallsarges oder Hartholzarges	14,53
	III	
	Überführung im Inland	
4	Einsatz eines Repräsentationswagens pro Fahrkilometer	2,03
5	Einsatz eines Bestatterfahrzeuges pro Fahrkilometer	1,74
6	Einsatz eines Blumenwagens pro Fahrkilometer	2,03
	Anmerkung Die Tarifposten 4 bis 6 dürfen erst dann verrechnet werden, wenn diese Ansätze die Tarifpost 2 über- schreiten.	
	IV	
7	Begleiter bei Über- führungen pro Stunde	28,34

Tarif- post	Arbeitsleistung	<i>Euro</i>
	V	
	Aufbahrung in Friedhöfen des Standortes	
8	Beistellung einer Aufbah- rung mit folgender Mindest- leistung	
	Aufbahrung in neuzeitlich ausgestaltetem Raum, Oberlichte in der Apsis, 20 Lichtquellen, die je nach Gestaltung des Raumes aus Kandelabern, Scheinwerfern, Leuchten, Lichtbändern oder indirekter Beleuchtung bestehen können, Tumba bzw. umkleideter Bahrwagen sowie eine den architektonischen Gegebenheiten des Raumes entsprechende besonders schmückende Dekoration.	
	Aufbahrung in ausspaliertem Raum, Tumba, Kreuz, 20 hohe Metalleuchter, 2 Teppiche	377,90
	VI	
	Kondukte und Trauerfeiern in Friedhöfen innerhalb der Stadtgemeinde	
9	Beistellung eines Konduktglaswagens	218,02
10	Beistellung eines Blumenwagens	123,54
11	Beistellung eines Bahrwagens	87,21
12	Beistellung eines Sanitäts- sarges sowie einmaliger Sargausstattung einschließlich Reinigung und Desinfektion	44,33